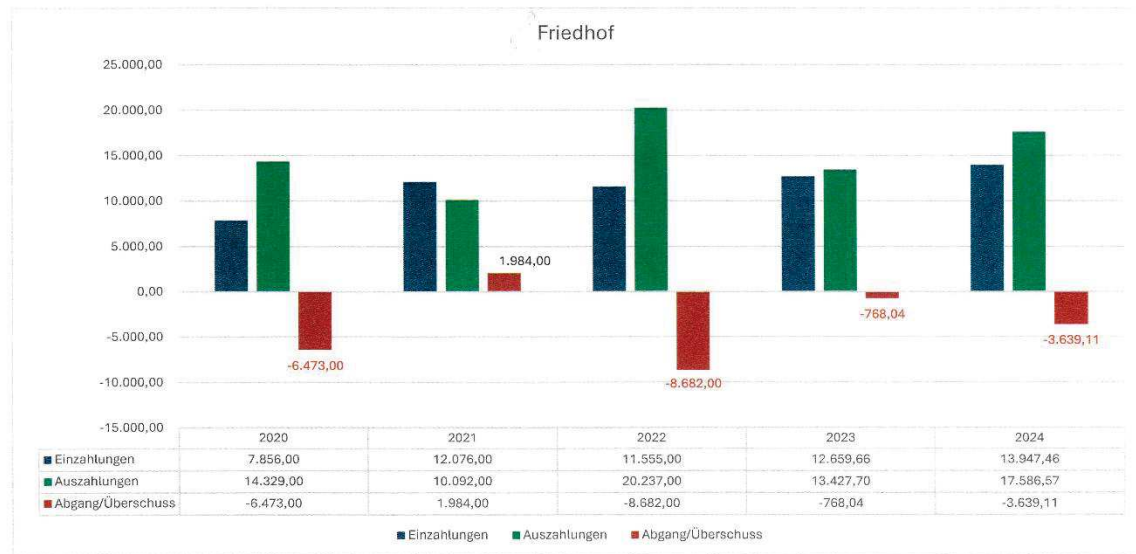


TOP 16. Änderung der Friedhofsgebührenordnung (Beratung und Beschlussfassung)

Hr. Walter Mayer (Bestatter) hat uns bekanntgegeben, dass wir die Tarife generell anpassen sollten. Fr. Sandra Krammel hat dazu wieder eine Erhebung bei verschiedenen Gemeinden gemacht.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 11.09.2025 bereits die Tarife vorab beraten.



Dzt. 402 Gräber/Stand 11.08.2025

Nutzungsgebühren seit 30.03.2023		ab 23.05.2014	ab 27.01.2022	ab 30.03.2023	VORSCHLAG ab 01.01.2026
Mauergräber		160	180	180	200
Randgräber (beiderseits des Mittelganges)		120	140	140	160
Randgräber (alle anderen Zwischenreihen)		120	140	140	160
Urnennischen		90	140	140	160
Urnen-Wandgräber		140	140	140	160
Urnenstelen seit 2022 möglich!		-	140	140	160
einmalige Gebühr für Graberwerb	Einzelgrab/Urne	50	75	75	90
	Doppelgrab	100	150	150	175

Öffnen und Schließen von Gräbern		ab 23.05.2014	ab 27.01.2022	ab 30.03.2023	VORSCHLAG ab 01.01.2026
Neuöffnung		25	25	25	50
Totengräbergebühren					
Punkt 1 bis Punkt 3		450	450	570	590
Punkt 4 bis Punkt 6		130	130	170	190
Exhumierung Sarg		450	450	570	590
Exhumierung Urne		130	130	170	190

Leichenhalle		ab 23.05.2014	ab 27.01.2022	ab 30.03.2023	VORSCHLAG ab 01.01.2026
Benützung		60	60	80	100

VERORDNUNGSBLATT

DER MARKTGEMEINDE RIEDAU

Jahrgang 2025	Ausgegeben am xx. September 2025	www.ris.bka.gv.at
Nr. 1 Verordnung:	Friedhofsgebührenordnung	

Verordnung

des Gemeinderats der Marktgemeinde Riedau vom 25. September 2025 betreffend die Gebühren für den Friedhof Riedau (Friedhofsgebührenordnung)

Gemäß § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl I 168/2023, idgF, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand

Für die Nutzung der Einrichtungen des kommunalen Friedhofes Riedau der Marktgemeinde Riedau werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren eingehoben.

§ 2

Grabplatzgebühren

Für die Verleihung, Überlassung bzw. Reservierung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle wird eine Grabgebühr erhoben. Bei jeder Beisetzung einer Leiche bzw. Urne ist die Grabgebühr für zehn Jahre im Vorhinein zu entrichten. Bei Belegung eines bestehenden Grabes (Tiefgrab) ist bei der zweiten Beerdigung lediglich eine Nachzahlung auf die Differenzjahre bis zum zehnten Jahr ab der zweiten Beerdigung aufzuzahlen.

Die Nutzungsgebühren betragen für je zehn Jahre für:

1. Mauergräber	200,00 Euro
2. Randgräber (beiderseits des Mittelganges)	160,00 Euro
3. Reihengräber (alle anderen Zwischenreihen)	160,00 Euro
4. Urnennischen (in der Wand) und Kindergräber	160,00 Euro
5. Urnen-Wandgräber entlang der Ostseite (Wandplatte oder Urnensäule)	160,00 Euro
6. Urnenstelen	160,00 Euro
7. einmalige Gebühr für Graberwerb	

Einzelgrab/Urne	90,00 Euro
Doppelgrab	175,00 Euro

Bei Doppelgräbern erhöht sich die Gebühr um 100 Prozent. Nach Ablauf der zehn Jahre besteht die Möglichkeit, das Nutzungsrecht um fünf Jahre zu verlängern, wobei die Gebühr sich um 50 % verringert.

Bei Ablauf oder Verfall einer Grabstelle entsteht den Angehörigen kein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Rückerstattung von Gebühren.

§ 3

Öffnen und Schließen von Gräbern

Bei Neuöffnung eines jeden Grabes und der Öffnung zwecks Bestattung in bereits bestehenden Gräbern ist jedes Mal eine Öffnungsgebühr zu entrichten, und zwar:

ad § 2 Punkt 1 bis Punkt 6 **50,00 Euro**

die Totengräbergebühren betragen für:

ad § 2 Punkt 1 bis Punkt 3 **590,00 Euro**

ad § 2 Punkt 4 bis Punkt 6 **190,00 Euro**

für Exhumierungen eines Sarges **590,00 Euro**

für Exhumierung einer Urne **190,00 Euro**

§ 4

Nachlösegebühr

Nach einem Zeitablauf von zehn Jahren kann das Nutzungsrecht um weitere fünf Jahre verlängert werden. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle ist die jeweilige Grabplatzgebühr jeweils neu zu entrichten.

§ 5

Benützung der Leichenhalle

Die Benützung der Leichenhalle zur Aufbewahrung wird - sanitätspolizeiliche oder ärztliche Anordnung ausgenommen - vorläufig freigestellt. Für Erhaltungs- und Amortisationszwecke wird jedoch für jede Bestattung, gleichviel ob die Leiche in der Leichenhalle aufgebahrt wird oder nicht, eine Gebühr von **100,00 Euro** inkl. 20 % MWSt eingehoben.

§ 6

Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht:

- a) bei der Grabplatzgebühr mit der Überlassung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle;
- b) bei der Erneuerungsgebühr zum Zeitpunkt der Erneuerung des Benützungsrechtes;
- c) bei der Beerdigungsgebühr mit der erfolgten Beerdigung der Leiche;
- d) bei der Exhumierung mit der erfolgten Bewilligung zur Enterdigung.

2. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 7

Gebührensschuldner

1.:

- a) Zur Entrichtung der Grabplatz-Nachlöse-Gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (Nachlösung, Verlängerung und Reservierung) des Benützungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird.
- b) Zur Entrichtung der Beerdigungsgebühr ist derjenige verpflichtet, dem das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche beerdigt wird oder ist, zukommt; wenn jedoch dieser selbst bestattet wird, derjenige, der für die Bestattung Sorge zu tragen hat.
- c) Die Enterdigungsgebühr hat der Auftraggeber der Exhumierung zu entrichten.

2. Die Grabplatz- und Nachlösegebühren, sowie die Beerdigungs- und Enterdigungsgebühren sind direkt beim Marktgemeindeamt Riedau einzuzahlen

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 30. März 2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Markus Hansbauer